

DWBO | Postfach 33 20 14 | 14180 Berlin

Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.,  
Johanniter GmbH,  
Johanniter Seniorenhäuser GmbH  
und deren verbundene Unternehmen

Berlin, 01.10.2024

## **AVR-Rundschreiben 03/2024 (J)**

### **Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz Anlage Johanniter (AVR DWBO Anlage Johanniter)**

#### **Veröffentlichung von Beschlüssen der AK DWBO aufgrund von Beschlussvorlagen des AK Ausschuss Johanniter**

#### **Hier: Änderungen der AVR DWBO Anlage Johanniter**

Die Arbeitsrechtsregelungsordnung (ARRO DWBO) vom 15. Juni 2018, in Kraft seit dem 1. Oktober 2018, sieht gem. § 31 Absatz 6 Satz 3 ARRO DWBO vor, dass es zum Inkrafttreten von Beschlussvorlagen des AK Ausschuss Johanniter nach Übernahme durch die AK DWBO (§ 3 Absatz 2 ARRO DWBO) der Veröffentlichung bedarf. Diese erfolgt durch Rundschreiben.

Die nachstehenden Änderungen beziehen sich ausschließlich auf die Regelungen der AVR DWBO Anlage Johanniter.

## **§ 11 Arbeitszeit**

§ 11 wird wie folgt geändert:

„(1) <sup>1</sup>Die regelmäßige Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Mitarbeiterin bzw. eines vollbeschäftigten Mitarbeiters beträgt ausschließlich der Pausen durchschnittlich 39 Stunden wöchentlich. <sup>2</sup>Die Woche beginnt am Montag um 0.00 Uhr und endet am Sonntag um 24.00 Uhr. <sup>3</sup>Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen

**Diakonisches Werk  
Berlin-Brandenburg-  
schlesische Oberlausitz e.V.**

Geschäftsstelle der  
Arbeitsrechtlichen Kommission des  
DWBO (AK DWBO)

Paulsenstr. 55/56  
12163 Berlin

Stephanie Nienborg (Leitung)  
T 030 820 97-162  
F 030 820 97-105  
nienborg.s@dwbo.de  
geschaeftsstelle-ak@dwbo.de  
www.diakonie-portal.de

Vorstand:  
Dr. Ursula Schoen  
Andrea U. Asch

Amtsgericht Charlottenburg  
VR 22 B  
Sitz und Gerichtsstand Berlin

Steuer-Nr. 27/630/50158  
UST-ID-Nr.: DE136622565

Bankverbindung  
Bank für Sozialwirtschaft  
IBAN DE81100205000003115600  
BIC BFSWDE33BER

U-Bahn 9 und S-Bahn 1  
„Rathaus Steglitz“  
Bus X83 „Schmidt-Ott-Straße“

Arbeitszeit ist ein Zeitraum von einem Kalenderjahr zugrunde zu legen. <sup>4</sup>Die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Mitarbeiterin bzw. eines vollbeschäftigten Mitarbeiters beträgt 7,8 Stunden.

<sup>5</sup>Der Tag beginnt um 0.00 Uhr und endet um 24.00 Uhr.

<sup>6</sup>Durch einzelvertragliche Nebenabrede zum Dienstvertrag kann auf Antrag der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters eine andere Festlegung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Mitarbeiterin bzw. eines vollbeschäftigten Mitarbeiters vereinbart werden. <sup>7</sup>Der zulässige Vollzeitkorridor beträgt 39 bis 42 Stunden pro Woche.

<sup>8</sup>Bei Teilzeitbeschäftigten wird die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Mitarbeiterin bzw. eines vollbeschäftigten Mitarbeiters festgelegt (X % von 39). <sup>9</sup>Mit der Teilzeitbeschäftigten bzw. dem Teilzeitbeschäftigten ist eine Vereinbarung zu treffen, wie ihre bzw. seine durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Rahmen der betriebsüblichen bzw. dienstplanmäßigen Arbeit erfolgt.

#### **Anmerkungen zu Absatz 1:**

1. Mitarbeitende, die am 15.09.2024 in einem Dienstverhältnis stehen, welches über den 01.01.2025 fort dauert, haben den Anspruch, ihre bisherige regelmäßige Wochenstundenzahl beizubehalten. Dies ist der Dienstgeberin bis zum 30.09.2024 in Textform mitzuteilen. Für vollbeschäftigte Mitarbeitende erhöht sich dadurch die regelmäßige Arbeitszeit zum 01.01.2025 auf 40 Wochenstunden. Für Teilzeitbeschäftigte erhöht sich die Arbeitszeit anteilig entsprechend.
2. Für Mitarbeitende im Fahrdienst nach Anlage 8b gilt die Absenkung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zum 01.01.2025 von 40 auf 39 Wochenstunden nur, wenn sie der Absenkung und der damit verbundenen Anpassung ihres Entgelts zustimmen. Die Zustimmung muss bis zum 31.12.2024 in Textform mitgeteilt werden. Wird diese nicht erteilt, gilt ab dem 01.01.2025 für Vollzeitbeschäftigte weiterhin eine wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden als vereinbart. Bei Teilzeitbeschäftigten nach Anlage 8b wird die Arbeitszeit anteilig entsprechend erhöht, sofern keine Zustimmung zur Absenkung erteilt wird.

(2) <sup>1</sup>Vollbeschäftigte Mitarbeitende haben einen Anspruch, dass ihre regelmäßige Arbeitszeit abweichend von Absatz 1 Satz 1 auf durchschnittlich 40 Wochenstunden erhöht wird. <sup>2</sup>Durch die Festlegung der regelmäßigen Arbeitszeit auf durchschnittlich 40 Wochenstunden erhöht sich das Grundentgelt (§ 17 Absatz 1, Anlage 8a und Anlage 8b) entsprechend.

<sup>3</sup>Teilzeitbeschäftigte haben einen Anspruch, dass sich ihre Arbeitszeit anteilig entsprechend erhöht.

<sup>4</sup>Die Ansprüche nach Satz 1 und 3 können zum 30.06. eines jeden Jahres in Textform geltend gemacht werden. <sup>5</sup>Den Anträgen ist zu entsprechen.

<sup>6</sup>Die Festlegung der regelmäßigen Arbeitszeit gilt vom 01.01. bis zum 31.12. des auf den Antrag folgenden Kalenderjahres. <sup>7</sup>Sie gilt fort, wenn nicht die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter

bis zum 30.06. eines Jahres in Textform eine Änderung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beantragt. <sup>8</sup>Vollbeschäftigte Mitarbeitende haben hierbei einen Anspruch, dass ihre regelmäßige Arbeitszeit wieder auf durchschnittlich 39 Wochenstunden festgelegt wird. <sup>9</sup>Teilzeitbeschäftigte haben hierbei den Anspruch, dass sich ihre Arbeitszeit anteilig entsprechend reduziert. <sup>10</sup>Den Anträgen ist zu entsprechen.

<sup>11</sup>Mitarbeitende, die neu in ein Dienstverhältnis eintreten, können erstmalig im auf die Einstellung folgenden Kalenderjahr einen entsprechenden Antrag auf Änderung der Festlegung nach den Maßgaben der Sätze 1 bis 9 stellen.

(2a) <sup>1</sup>Die Arbeitszeit beginnt und endet an der Arbeitsstelle (Gebäude, in dem sich der Arbeitsplatz bzw. Umkleideraum befindet). <sup>2</sup>Durch Dienstvereinbarung kann Abweichendes geregelt werden.

(...)

**Inkrafttreten:** Die Anmerkungen zu Absatz 1 treten mit Veröffentlichung in Kraft.  
Die Regelungen des Absatzes 2 treten zum 01.01.2025 in Kraft.

**Begründung:**

Die ursprüngliche Formulierung des beschlossenen Wahlrechts zwischen einer 39- und einer 40-Stunden-Woche führte zu Schwierigkeiten in der technischen und praktischen Umsetzung in den Einrichtungen der Johanniter. Daher war eine Formulierungsanpassung notwendig.

Durch diesen Beschluss wird daher klargestellt, dass zukünftig einheitlich die 39-Stunden-Woche als Vollzeitbasis gilt. Für die Mitarbeitenden ändert sich dadurch im Ergebnis im Hinblick auf ihr Wahlrecht zur Anpassung der Arbeitszeit nichts. Sie haben weiterhin den Anspruch, ihre wöchentliche Sollarbeitszeit zu erhöhen oder abzusenken. Dies passiert nun durch eine Änderung des Teilzeitquotienten.

Beispiel: Mitarbeiterin hat eine 50% Stelle. Bis zum 31.12.2024 arbeitet sie daher 20 Stunden pro Woche, ab dem 01.01.2025 nur noch 19,5 Stunden bei gleichem Lohn (sowie zzgl. der Tarifsteigerung zum 01.01.2025). Sie kann nun aber verlangen, dass sie auch ab dem 01.01.2025 weiterhin 20 Stunden auf einer 39-Stunden-Wochen-Basis arbeitet. Dazu wird ihr Teilzeitquotient entsprechend angehoben und zwar mit dem Faktor  $1 \frac{1}{39}$  multipliziert von 50 % auf 51,28 % (hier gerundet). Bei einer 39-Stunden-Woche entspricht dies dann wieder einer Wochenarbeitszeit von 20 Stunden.



Alexandra Reimann  
Vorsitzende des  
AK Ausschuss Johanniter



Detlev Koops  
Stellvertretender Vorsitzender des  
AK Ausschuss Johanniter